ACE Auto Club Europa e.V. | Invalidenstr. 29 | 10115 Berlin

Per E-Mail an
Bundesministerium für Verkehr

ACE Auto Club Europa e.V.

Abteilung Verkehrspolitik

Invalidenstr. 29
10115 Berlin

Telefon:
E-Mail:
Internet: www.ace.de

11. September 2026

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung für die Genehmigung und den Betrieb von Fahrzeugen (FGBV)

Der ACE Auto Club Europa e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf der Fahrzeug-Genehmigungs- und Betriebsverordnung (FGBV). Als Mobilitätsbegleiter für über 600.000 Mitglieder und Verbraucherschutzorganisation begrüßen wir die Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, die jahrzehntelang organisch gewachsene und dadurch zunehmend unübersichtliche Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) grundlegend zu reformieren und an moderne technische Rahmenbedingungen anzupassen.

Neben den grundsätzlich zu begrüßenden Vereinfachungen sieht der ACE bei einigen sicherheitsrelevanten Punkten noch Nachbesserungsbedarf. Einige Aspekte wurden im vorliegenden Entwurf bislang nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Der ACE fordert daher, die dringenden Fragen der Verkehrssicherheit und des Verbraucherschutzes jetzt zu regeln und nicht auf spätere Novellen zu vertagen:

Im Einzelnen:

- Tempo-100-Regelung für Gespanne (§ 22 Abs. 3, Anlage 15 FGBV; § 18 StVO):
 Der ACE begrüßt, dass bewährte Tempo-100-Regelungen für Gespanne dauerhaft ins Verordnungsrecht übernommen werden. Dass die bisherige Sechs-Jahres-Grenze für Reifen entfällt und weder eine amtliche Plakette noch ein Gutachten mehr nötig sind, entlastet Caravan- und Anhängerfahrer spürbar – sowohl bürokratisch als auch finanziell.

 Gleichzeitig wirft der Entwurf eine Frage auf: Nach § 41 Abs. 4 Nr. 2 FGBV müsste künftig möglicherweise nicht der für Tempo 100 zugelassene Anhänger gekennzeichnet werden, sondern umgekehrt jener, der laut StVO nur mit 80 km/h fahren darf. Das würde von der bisherigen Praxis abweichen, bei der die Tempo-100-

ACE Auto Club Europa e.V.
Schmidener Str. 227
70374 Stuttgart

Rechtsform und Sitz: eingetragener Verein, Stuttgart
Zuständiges Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart | VR 1733
Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE147801934
Vorstand: Sven-Peter Rudolph, Herbert Müller
Registrierte Interessenvertretung beim Deutschen Bundestag, R000563

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG, Hamburg
IBAN: DE95 2105 0000 1001 3594 11
BIC: HSHNDEHH

Genehmigung durch die gesiegelte „100“-Plakette sichtbar wird. Es erscheint zunächst unklar, wie nach Wegfall der Tempo-100-Plakette z.B. im Rahmen der Verkehrsüberwachung festgestellt werden soll, ob ein mit mehr als 80 km/h fahrendes Gespann die Voraussetzungen für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erfüllt, insbesondere wenn diese von der konkreten Kombination aus Zugfahrzeug und Anhänger abhängen?

Der ACE empfiehlt daher eine präzise redaktionelle Klarstellung sowie eine abgestimmte Regelung mit den Vorgaben der StVO.

- Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen (§ 15):
 Der ACE begrüßt, dass die Anforderungen an Erste-Hilfe-Material auf den aktuellen Stand der DIN-Norm 13164:2022-02 angepasst werden. Die Anpassung an die aktuelle DIN-Norm ist praxisnah. Wird abgelaufenes steriles Material sachgemäß ausgetauscht, spielt das Verfalldatum auf der äußeren Verpackung keine Rolle mehr. Damit entfallen langjährige Rechtsunsicherheiten für Autofahrer bei Polizeikontrollen.

- Erhöhung der Sicherheit von Kindern im Radverkehr (§ 47):
 Mit der Ausweitung technischer Mindestanforderungen und Sicherheitsstandards auf Kindersitze und Gurtsysteme an Fahrrädern sowie in Fahrradanhängern – ausgelegt für Kinder bis 22 kg bzw. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres – ergänzt das BMV einen wichtigen Aspekt für den Verbraucherschutz. Angesichts der Verbreitung von Lastenrädern und Fahrradanhängern im familiären Alltag ist die erstmalige explizite Verankerung dieser Schutzmechanismen dringend geboten, um die schwächsten Verkehrsteilnehmer im städtischen Verkehr bestmöglich abzusichern.

- Sicherheit im Radverkehr: Der Entwurf lässt zwar künftig eine Bremslichtfunktion an der Fahrrad-Schlussleuchte zu, verpasst jedoch die Chance, diese als verpflichtende Pflichtausstattung für Speed-Pedelecs vorzuschreiben. Dies empfehlen wir nachzuholen.

- Verbraucherschutz im Pkw-Innenraum: Es fehlen weiterhin Vorgaben für sichere und crash-erprobte Ablagemöglichkeiten von Warndreieck, Warnweste und Verbandkasten im Fahrgastinnenraum. Nur so kann im Ernstfall ein schneller, barrierefreier Zugriff garantiert werden, ohne dass lose Gegenstände zum Sicherheitsrisiko werden.

- Sichtbarkeit bei Schlechtwetter: Ebenso wurde die dringend erforderliche Kopplung des Tagfahrlichts mit den hinteren Schlussleuchten nicht im Entwurf verankert, was die Erkennbarkeit von Fahrzeugen bei diffusen Lichtverhältnissen maßgeblich verschlechtert.

- Aktive Sicherheit im gewerblichen Güterverkehr: Der ACE fordert die gesetzliche Einführung verpflichtender Abstandsregeltempomaten (ACC) für schwere Nutzfahrzeuge, ein striktes Deaktivierungsverbot für Lkw-Abbiegeassistenten sowie die standardmäßige Einführung von Alcolock-Systemen im gewerblichen Personen- und Güterverkehr. Hierzu bitten wir die Bundesregierung sich auf europäischer Ebene

einzusetzen, ACC im Rahmen der europäischen Typgenehmigung zur verpflichtenden Serienausstattung schwerer Nutzfahrzeuge zu machen sowie die zulässige Deaktivierbarkeit von Abbiegeassistenzsystemen zu überprüfen. Bis zu einer europäischen Neuregelung sollte geprüft werden, ob national die Deaktivierung funktionstüchtiger Abbiegeassistenzsysteme im regulären Fahrbetrieb untersagt werden kann.

- Der ACE schlägt vor, die Regelungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) in die Fahrzeug-Genehmigungs- und Betriebserlaubnis-Verordnung (FGBV) zu überführen. Als Kraftfahrzeuge sollten sie systematisch in die FGBV einbezogen und dort gemeinsam mit den übrigen Kraftfahrzeugen geregelt werden. Dies würde die Systematik und Übersichtlichkeit des Zulassungsrechts verbessern und unnötige Parallelregelungen vermeiden

Zusammenfassend bewertet der ACE den Entwurf zur FGBV- und StVZO-Reform als einen wichtigen, in Teilen gelungenen Schritt hin zu einem moderneren Straßenverkehrsrecht. Das Straßenverkehrsrecht ist für Bürgerinnen und Bürger in seiner heutigen Struktur insgesamt vielfach unübersichtlich und nur schwer nachvollziehbar. Die Reform sollte daher auch dazu genutzt werden, Regelungen zu vereinfachen, systematischer zu ordnen und verständlicher auszugestalten. Dieses Ziel sollte im weiteren Rechtssetzungsverfahren bei allen Änderungen stets mitgedacht werden.